

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

hier: Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und direkt zugeordneter Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindevwahlausschuss

A) SACHVERHALT

Die Amtszeit des Unterzeichners läuft am 30.4.2016 aus, so dass die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein durchzuführen ist. Diese erfolgt durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heiligenhafen und allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wird die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit oder wegen Eintritt in den Ruhestand notwendig, so ist sie gem. § 57 a der Gemeindeordnung frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012, GVBl. S. 745.

B) STELLUNGNAHME

Gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 GKWG ist der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen Gemeindevwahlleiter, wenn er nicht Wahlbewerber, Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder Mitglied eines anderen Wahlorgans ist oder auf das Amt des Wahlleiters verzichtet.

Der Gemeindevwahlleiter ist nach § 12 Abs. 3 GKWG Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, dem weitere 8 Beisitzerinnen und Beisitzer angehören müssen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren direkt zugeordnete Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten vor der Wahl zu wählen.

Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Der Gemeindewahlausschuss bestimmt den Wahltag und den Tag einer etwaig notwendigen Stichwahl. Die Wahl und die ggf. erforderliche Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt. Weiterhin teilt der Wahlausschuss die Stadt Heiligenhafen in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

Gem. Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2007 ist die Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren direkt zugeordnete Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gem. § 12 Abs. 3 GKGW auf den Hauptausschuss zu übertragen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Beisitzerin/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in den Gemeindewahlausschuss für die Wahl eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin gewählt:

	Beisitzer/Beisitzerin	Stellvertreter/Stellvertreterinnen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		


 Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	3/8. 